

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024

Teilnehmerangaben:

SVP Kanton Luzern
Fraktionssekretariat
Sekretariat / Postfach
6000 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

151907

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Erfasst von: Willi Knecht</p> <p>Das «Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024» wird von der SVP mehrheitlich unterstützt, insbesondere die Änderung von übergeordneten Rechtsnormen.</p> <p>Die Entwicklungen bei der Digitalisierung sind in der heutigen digitalen Welt grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit. Wobei die Digitalisierung bisher noch zu wenig relevanten Beweise für eine tatsächliche Effizienzsteigerung oder einen messbaren Mehrwert, sei es beim Personal oder monetär, liefern konnte.</p> <p>Von uns werden grundsätzlich die Verordnungsbestimmungen in der Planungs- und Bauverordnung (PBV) begrüsst, welche die Verfahren erleichtern und vereinfachen oder gar baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen vorsehen. Beispielsweise für energetische Sanierungen oder Spezialkulturen. Diese Massnahmen werden den bürokratischen Aufwand reduzieren und die Umsetzung solcher Projekte beschleunigen.</p> <p>Kritisch bis ablehnend beurteilen wir neue Verordnungen, die Vorgaben beinhalten, die keinen ersichtlichen Mehrwert erbringen. Wie z.B neue Vorgaben zur «Abstimmung von Siedlung und Verkehr» - welche zur Folge haben, dass die Verfahren für Bauherrschaft und Verwaltung noch komplexer und aufwendiger werden.</p> <p>Die Aufhebung von Absatz 3 lehnen wir ab. Es gibt zahlreiche langjährige Planer, welche keinen Abschluss als Architekt vorweisen können und trotzdem qualifizierte Fachleute sind, weil sie sich in all den Jahren ein hohes Fachwissen angeeignet haben. Mit der Aufhebung würden deshalb unnötig Fachkräfte verloren gehen.</p> <p>Für die Anpassung der Fristen haben wir grundsätzlich Verständnis, beurteilen die Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht als gerechtfertigt und lehnen sie ab. Wir sehen Handlungsbedarf bei den Sistierungen. Heute werden Gesuche bei jeder Unklarheit oder Nachforderung sistiert. Auch müssen zuerst die überwiesenen Vorstösse bezüglich Optimierung geprüft werden sowie zusätzliche interne Effizienzmassnahmen umgesetzt werden. Zudem ist die Erhöhung der Bearbeitungsfrist für innerhalb der Bauzone von 40 auf 60 Tage (50 Prozent) und ausserhalb der Bauzone von 40 auf 80 Tage (100 Prozent) viel zu hoch angesetzt.</p> <p>Im Sinne der Gleichberechtigung, Transparenz und Information lehnen wir die Ausnahmen beim Landerwerb ab. Die Aushändigung des Entwurfes des Landerwerbsvertrages soll immer frühzeitig der Grundeigentümerschaft unterbreitet werden, auch bei geringfügigen Flächen unter 20 m2.</p>	
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	<p>Erfasst von: Willi Knecht</p> <p>Einverstanden - kein Antrag</p>	<p>Dass bei der Nutzungsplanung nicht mehr Papierpläne, sondern nur noch Pläne in elektronische Form rechtsverbindlich sein sollen, macht in der heutigen digitalen Welt Sinn.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	c) § 7 Absatz 2bis Form und Inhalt	Erfasst von: Willi Knecht Streichen: 2 bis Die zuständige Behörde kann Vorgaben zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr machen und die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes einverlangen	Wir befürworten grundsätzlich, dass mittels technische Arbeitshilfe, Merkblatt und Excel-Tool aufgezeigt wird, welche Unterlagen durch die Bauherrschaft bei Baubewilligungs- und Planungsverfahren einzureichen sind, damit eine effiziente Prüfung und schnellere Verfahren möglich sind. Neue Vorgaben zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr lehnen wir jedoch aus Sach- und verkehrspolitischen Gründen ab. Einerseits reicht die heutige Gesetzgebung aus und andererseits würden die Verfahren durch neue Vorgaben für Bauherrschaft und Verwaltung noch komplexer und aufwendiger.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	h) § 54 Absatz 2bbis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Erfasst von: Willi Knecht Energetische Sanierungen ausserhalb der Bauzonen sollen ebenfalls ohne Baubewilligung zulässig sein.	Dass energetische Sanierung künftig grundsätzlich in allen Bauzonen bewilligungsfrei sein sollen - ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden - ist zu begrüssen. Wieso dies für energetische Sanierungen ausserhalb der Bauzonen nicht gilt, ist nicht nachvollziehbar.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	k) § 55 Absatz 2l Baugesuch und Beilagen	Erfasst von: Willi Knecht Streichen: l. die zur Beurteilung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr notwendigen Unterlagen nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes.	Neue Vorgaben zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr lehnen wir aus Sach- und verkehrspolitischen Gründen ab. Einerseits reicht die heutige Gesetzgebung aus und andererseits würden die Verfahren durch neue Vorgaben für Bauherrschaft und Verwaltung noch komplexer und aufwendiger.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	m) § 57 Absatz 3 Planverfasserinnen und -verfasser	Erfasst von: Willi Knecht Auf die Aufhebung von Absatz 3 soll verzichtet werden.	Es gibt zahlreiche langjährige Planer, welche keinen Abschluss als Architekt vorweisen können und trotzdem qualifizierte Fachleute sind, weil sie sich in all den Jahren ein hohes Fachwissen angeeignet haben. Mit der Aufhebung von Absatz 3 würden deshalb unnötig Fachkräfte verloren gehen und eventuell gar Existenzen gefährdet sein.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Erfasst von: Willi Knecht Auf die Änderung von Absatz 2 ist zu verzichten.	Wir sehen ein klaren Handlungsbedarf bei den Sistierungen. Heute werden Gesuche bei jeder Unklarheit oder Nachforderung sistiert. Baugesuche müssen auf ihre Vollständigkeit überprüft, die Abläufe intern optimiert und die Verfahren vereinfacht werden. Bevor die überwiesenen Vorstösse bezüglich Optimierung der Baubewilligungsverfahren und Baubewilligungsprozess nicht geprüft wurden, ist eine Anpassung der Fristen nicht gerechtfertigt. Zudem ist die Erhöhung der Bearbeitungsfrist für innerhalb der Bauzone von 40 auf 60 Tage (50 Prozent) und ausserhalb der Bauzone von 40 auf 80 Tage (100 Prozent) viel zu hoch angesetzt.
C) Strassenverordnung (StrV)	a) § 10 Absatz 4 Inhalt des Strassenprojektes	Erfasst von: Sandra Meyer Ein Entwurf für den Erwerb, soll immer, auch bei geringfügigen Flächen den betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen frühzeitig zugestellt werden. Streichen Absatz 4 a	Im Sinne der Gleichberechtigung, Transparenz und Information sollen immer frühzeitig die Unterlagen des Entwurfs des Vertrages der Grundeigentümerschaft unterbreitet werden auch bei geringfügigen Flächen unter 20 m ² .

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Strassenverordnung (StrV)	a) § 10 Absatz 4 Inhalt des Strassenprojektes	Erfasst von: Sandra Meyer Streichen Absatz 4 (neu) b wenn die betroffenen Grundeigentümerschaften mit zumutbarem Aufwand innert nützlicher Frist nicht aufgefunden werden kann.	Es ist nicht Nachvollziehbar das Grundeigentümerschaften wenn auch im Ausland lebend innerhalb 1 bis 2 Jahren nicht gefunden werden können.
D) Wasserbauverordnung (WBV)	§ 10 Absatz 4 Projektaufgabe und Aussteckung	Erfasst von: Sandra Meyer Ein Entwurf für den Erwerb, soll immer, auch bei geringfügigen Flächen den betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen frühzeitig zugestellt werden. §10 Abs. 4, Streichen a	m Sinne der Gleichberechtigung, Transparenz und Information sollen immer frühzeitig die Unterlagen des Entwurfs des Vertrages der Grundeigentümerschaft unterbreitet werden auch bei geringfügigen Flächen unter 20 m2.
D) Wasserbauverordnung (WBV)	§ 10 Absatz 4 Projektaufgabe und Aussteckung	Erfasst von: Sandra Meyer Streichen Absatz 4 (neu) b wenn die betroffenen Grundeigentümerschaften mit zumutbarem Aufwand innert nützlicher Frist nicht aufgefunden werden kann.	Es ist nicht Nachvollziehbar das Grundeigentümerschaften wenn auch im Ausland lebend innerhalb 1 bis 2 Jahren nicht gefunden werden können.
E) Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)		Keine Antwort	Keine Antwort
F) Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Keine Antwort	Keine Antwort
G) Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine		Keine Antwort	Keine Antwort